

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen



stadt
oberhausen

17. Oktober 2022

Amtsblatt 19/2022

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2021

Gasometer Oberhausen GmbH
Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Die Gesellschaft hat am 1. September 2022

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht. Die Publikation des Bundesanzeigers erfolgte am 19. September 2022.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 27. September 2022

Die Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Turnusmäßige jährliche Offenlegung der zwischenzeitlich durchgeführten Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (SGV. NRW. 7134) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (SGV. NRW. 7134) in der jeweils geltenden Fassung werden den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten die Veränderungen der Daten des Liegenschaftskatasters bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben in der Zeit vom

10.11.2022 bis 09.12.2022 einschließlich

beim Dezernat 5 „Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt“, Bereich 5-2 „Geoinformation und Kataster“, Fachbereich 5-2-30 „Geodaten, Liegenschaftskataster“, Technisches Rathaus, Zimmer A 322, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr sowie freitags von 08:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Oberhausen, 28. September 2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Palotz

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - in der Fassung vom 14.02.2022 (mit Ergänzung vom 25.07.2022) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1353), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 672 C beigelegte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 25.07.2022 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1353).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 672 C liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 498 und 240; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 240; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 557; abknickend zur nordöstlichen Gebäudeecke des Gebäudes „Im Wiedemhof 2“; entlang der nördlichen Seite des Gebäudes „Im Wiedemhof 2“; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 237; nördliche Seite des Gebäudes „Im Wiedemhof 2“; östliche Seite der Hans-Sachs-Straße; vom

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 191 bis 200

südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 753 abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 180; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 180 und 178; entlang der beiden südwestlichen Eckgrenzen des Flurstücks Nr. 178; abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 726; westliche Seite der Vestischen Straße; rechtwinklig abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 189; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 189; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 189 und 190; abknickend in Verlängerung zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 222 - 224; nördliche Grenzen der Flurstücke 222 - 224; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 222 und 756 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 679; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 679; östliche Seite der Gildenstraße; rechtwinklig abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 254; westliche Seite der Gildenstraße bis zur nördlichen Seite der Bottroper Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 672 C - Vestische Straße/ Gildenstraße - liegt mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.





II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 26.09.2022 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1353), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 26.09.2022 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30. September 2022

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 672 C - Vestische Straße/Gildenstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 672 C soll einen Beitrag für die nachhaltige Funktion des übergeordneten zentralen Versorgungsbereichs Osterfeld leisten. Neben der Handelsfunktion ist dabei auch der relativ kleine Einzugsbereich der Innenstadt mit zu stützen. Um die Ziele erreichen zu können und wegen der vorgefundenen Nutzungsstruktur in Kombination mit der vorhandenen städtebaulichen Dichte, werden große Teile des Plangebiets in etwa zu gleichen Teilen als Urbane Gebiete (MU) und Allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen. Neben den öffentlichen Verkehrsflächen wird für einen geringen Teil am Marktplatz Osterfeld (Pavillon) noch ein Kerngebiet (MK) festgesetzt.

Für die Urbanen Gebiete und das Kerngebiet werden u. a. Wettannahmestellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Die weiteren vorgenannten Nutzungen sind in einem Allgemeinen Wohngebiet ohnehin nicht zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert sind.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php abrufbar.

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) -

I. Bekanntmachung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.03.2021 auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 vom 06.02.2021 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) beschlossen.

Wie im Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2021 für die Stadt Oberhausen bekanntgemacht wurde, hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - deshalb nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 23.04.2021 bis 25.05.2021 einschließlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich ausgelegt.

Zudem erfolgte die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A013, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Wie im Amtsblatt Nr. 22 vom 15.12.2021 für die Stadt Oberhausen bekanntgemacht wurde, hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 04.01.2022 bis 04.02.2022 einschließlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> und im Bereich 5-1 - Stadtplanung - aufgrund von Änderungen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Die nunmehr zweite erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist erforderlich, da der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 nach der (ersten) erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB abermals geändert wurde.

Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Punkte:

- **Veränderung der Erschließung des Plangebietes:** Verlegung der im Osten an der Straße Im Fuhlenbrock liegenden Einfahrt nach Norden an die Jacobistraße, Höhe Huyssenstraße sowie dadurch ausgelöste Veränderungen des Parkplatzes,
- **Anpassung der zeichnerisch festgesetzten Fläche „Lärmschutzwand“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund der veränderten Erschließung des Vorhabengrundstücks:** Anpassung der Flächenfestsetzung entsprechend der Ergebnisse der planungsbegleitenden schalltechnischen Untersuchung und der konkreten Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans,
- **Aktualisierung des Schallschutzgutachtens** aufgrund der veränderten Verkehrserschließung des Vorhabengrundstücks sowie methodische Anpassung gemäß der zwischenzeitlich in Kraft gesetzten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19),
- **Aktualisierung des Verkehrsgutachtens** aufgrund der veränderten Verkehrserschließung des Vorhabengrundstücks,
- **Neuerstellung eines Verträglichkeitsgutachtens** aufgrund der zwischenzeitlichen Fortschreibung des Oberhausener Einzelhandelskonzeptes nebst Aktualisierung der Datenbasis,
- **Festsetzung der vorhabenspezifischen Sortimentsliste im vorhabenbezogenen Bebauungsplan:** nachrichtliche Übernahme der „Sortimentsliste“ gemäß der zwischenzeitlich, d. h. am 20.06.2022, vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Oberhausen zur eindeutigen Sortimentszuordnungsbestimmung,
- **redaktionelle Ergänzungen/zusätzliche bzw. aktualisierte Erläuterungen** in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und innerhalb der Fachgutachten.

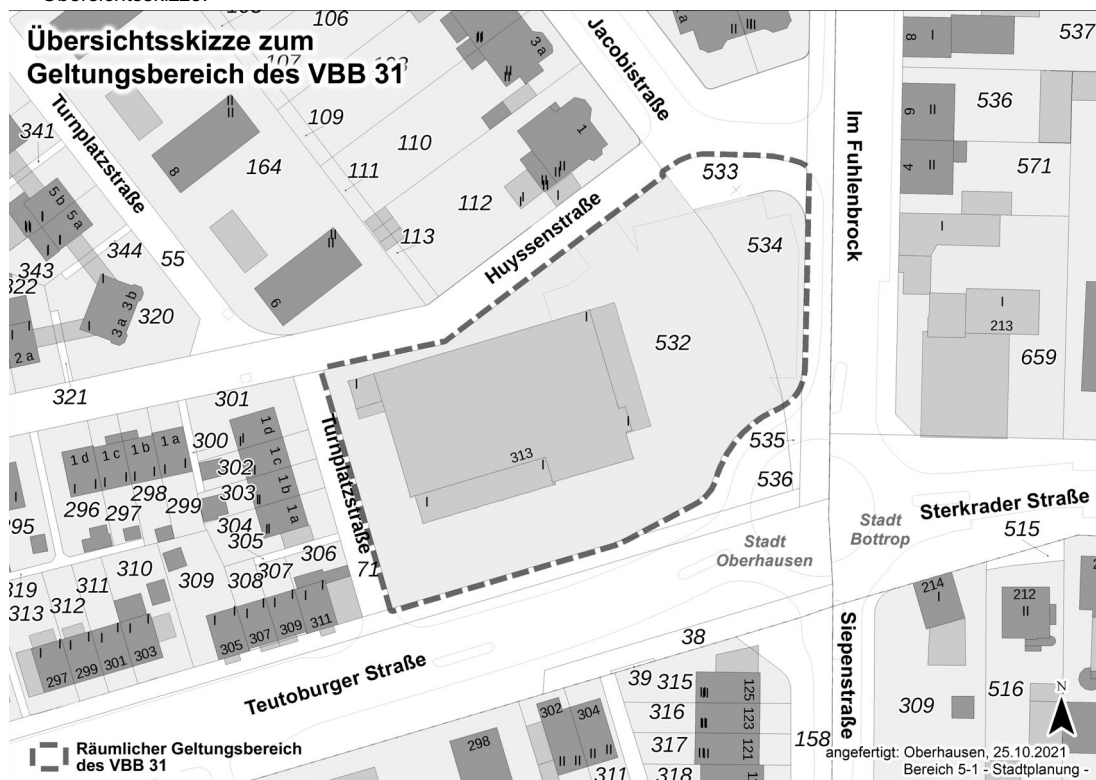
Der räumliche Geltungsbereich des für die Realisierung der Planung verfolgten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 19. Er wird begrenzt durch die Teutoburger Straße (südlich), die Huyssenstraße und Teilflächen der Jacobistraße (nördlich), die Turnplatzstraße (westlich) und die Straße Im Fuhlenbrock (östlich). Er umfasst in Gänze die Flurstücke Nr. 532 und Nr. 534 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 533 (öffentliche Verkehrs- und Grünfläche). Um letztere wurde der Geltungsbereich gegenüber dem einleitenden Beschluss zur Optimierung der Vorhabenfläche erweitert.

Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) ist identisch mit dem Vorhabengebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.



Die geplante Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Informationen stichwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst aufgeführt:



Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - liegt aus o. g. Gründen nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

28.10.2022 bis 28.11.2022 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbericht

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt:

- Lärmbelastung durch Verkehr und Einzelhandel sowie Schutzmaßnahmen
- Freiraumversorgung
- sonstige gesundheitliche Aspekte (v. a. Gerüche und Erschütterungen)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Biotoptypen, Vegetation und Flora (Anpflanzung von Bäumen, Dach- und Fassadenbegrünung)
- Planungsrelevante Arten/Artenschutzprüfung
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Fläche und Boden:

- Baugrunduntersuchung/Bodenverhältnisse
- Versickerung

Wasser:

- Grundwasserhaushalt
- Niederschlagswasserbeseitigung

Luft und Klima:

- Lufthygienisch-klimatische Situation
- Anpassung an den Klimawandel

Landschaft und Ortsbild:

- Dachbegrünung
- Pflanzmaßnahmen

Kultur und Sachgüter:

- nicht betroffen

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- nicht vorhanden

Wechselwirkungen:

- relevante Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Abfallsatzung
- Entwässerungssatzung

Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie:

- Photovoltaikanlagen
- Wärme- und Kälteversorgung

Monitoring:

- Überprüfung des Vollzuges der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen
- Überwachungssysteme der Fachbehörden
- Unterrichtung über Auswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplans

Umweltbezogene Informationen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 31.10.2019: Hinweis auf ein Bergwerksfeld und ein Erlaubnisfeld, zu einwirkungsrelevantem Bergbau sowie zu zukünftigen bergbaulichen Tätigkeiten
- Wirtschaftsbetriebe Oberhausen - Betrieb Kanäle und Straßen - vom 04.11.2019 und 28.04.2021: Hinweise auf das Erfordernis eines Schutzstreifens zur Freihaltung eines vorhandenen städtischen Kanals, zur Führung des Schmutz- und Oberflächenwassers, der Niederschlagswasserbeseitigung und der Versickerung des Dachwassers auf dem Grundstück
- Bürger*in 1 vom 05.12.2019: Verkehrsmenge und -qualität sowie die Verkehrsführung, Lärmbelästigung, Lärmschutz und dessen Ausführung/Gestaltung, Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper
- Bürger*in 2 vom 13.12.2019: Lärmbelästigung, Verkehrsführung, Gefährdung der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer, Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper, Emissionsberechnungen, Solarenergie
- Bürger*in 2 vom 20.12.2019: Verkehrsführung, Lärmschutz und dessen Ausführung/Gestaltung, Bepflanzungen, Erschütterungen
- Bürger*in 3 vom 23.11.2019: Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper
- Bürger*in 5 vom 10.05.2021: Verschattung, Ortsbildbeeinträchtigung, Verkehrsführung
- Bürger*in 6 vom 17.05.2021: Lärmbelästigung, Lärmschutz, Verkehrsführung

In der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 20.11.2019 und 18.12.2019 durchgeführten Bürgerversammlungen wurden zu den folgenden Themen umweltbezogene Stellungnahmen

vorgebracht:

- Lärmemissionen und -immissionen
- Lärmschutz und dessen Ausführung/Gestaltung
- Verkehrsführung
- Verkehrsberechnung
- Gefahrenpotenzial für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer
- Bepflanzung
- Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper

Umweltbezogene Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigelegt:

- Artenschutzprüfung/artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 29.01.2021, Gutachterbüro ökoplan - Hemmer, Moers, aktualisiert am 01.09.2022.
- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Marktes in Oberhausen, Teutoburger Straße 313, gem. § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung vom 03.08.2022, Gutachterbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH, Dortmund/Leipzig.
- Baugrundbeurteilung/Versickerungsuntersuchung/Orientierende Bodenuntersuchung in der Fassung vom 30.09.2005, Ingenieurbüro GFP für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg.
- Baugrundbeurteilung/Gründungsberatung und abfallwirtschaftliche Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials in der Fassung vom 26.02.2020, Ingenieurbüro GFP für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg.
- Verkehrstechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Teutoburger Straße/Turnplatzstraße“ in Oberhausen (Schallgutachten) in der Fassung vom 05.02.2021, Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser, Bochum, aktualisiert am 16.08.2022.
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Teutoburger Straße/Turnplatzstraße“ in Oberhausen (Schallgutachten) in der Fassung vom 08.02.2021, Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser, Bochum, aktualisiert am 16.08.2022.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltbezogenen Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (**bis 28.11.2022**) abgegeben werden. Nicht



rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt vom 22.03.2021 übereinstimmt.
2. dass im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30. September 2022

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) -

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31

- Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Sinne der Innenentwicklung und der Sicherung und Verbesserung einer wohnortnahen Versorgung dem am Standort bestehenden Lebensmittel-Discountmarkt der Fa. Lidl einen zeitgemäßen großflächigen Erweiterungsneubau zu ermöglichen und dessen städtebauliche Integration verträglich zu steuern.

Das Areal ist derzeit mit einem Lebensmittel-Discountmarkt der Fa. Lidl bebaut. Der seit über zehn Jahren bestehende Markt weist mittlerweile erhebliche Modernisierungs- und Erweiterungsbedarfe auf, um als zeitgemäßer vollintegrierter Nahversorger seine wohnortnahe Versorgungsfunktion insbesondere für die umliegende Wohnbebauung auch langfristig wahrnehmen zu können. Über das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsneubau geschaffen werden, um die Integration eines dann i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO großflächigen Einzelhandelsbetriebes städtebaulich verträglich und im Rahmen eines förmlichen Bebauungsplan- und Beteiligungsverfahrens zu steuern. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die aktuell aufstehende Gebäudesubstanz abzubauen und durch einen zeitgemäßen Neubau einer „Metropolfiliale“ zu ersetzen.

Eine „Metropolfiliale“ der Fa. Lidl zeichnet sich unter anderem durch eine moderne Architektur in ökologischer Bauweise mit Gründach und Fassadenbegrünung, eine hohe Energieeffizienz, ein neues Stellplatzkonzept und eine geräuschoptimierte Warenandienung aus. In dem dann weitgehend zweigeschossigen Baukörper wird die Einzelhandelsverkaufsfläche im Obergeschoss untergebracht und im Erdgeschoss eine eingebaute Stellplatzanlage realisiert. In einer punktuell in Richtung des Kreisverkehrs Teutoburger Straße/Im Fuhlenbrock auf einer Fläche von ca. 12 m x 15 m geplanten dritten Geschossebene werden zusätzlich die erforderlichen Sozialräume untergebracht. Die Warenanlieferung wird in einem eingehausten Andienungsbereich abgewickelt, um dadurch bedingte potenzielle Lärmemissionen auf sensible Umgebungsnutzungen zu reduzieren und die betriebliche Einbindung als Nahversorgungsstandort in dessen städtebauliches Umfeld verträglich zu gestalten. Zur Minderung der Emissionen der außerhalb des Hauptbaukörpers zusätzlich geplanten Stellplatzanlage wird in Richtung der Huyssenstraße eine 2,0 m hohe Lärmschutzwand realisiert, dessen stadtgestalterische Anforderungen innerhalb des zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung Nr. 31 gemäß § 12 BauGB gehörenden Durchführungsvertrages noch geregelt werden.

Das Plangebiet wird in ökologischer Hinsicht durch Begrünungsmaßnahmen aufgewertet. Neben einer Dach- und Fassadenbegrünung des Hauptbaukörpers ist eine Eingrünung der außerhalb des Hauptbaukörpers geplanten Stellplatzanlage durch Baumpflanzungen vorgesehen. Zusätzliche Baumpflanzungen entlang des geplanten Hauptbaukörpers werden ebenfalls realisiert.

Die geplante Erschließung des Vorhabengebiets erfolgt für den Kundenverkehr über eine an der östlichen Grundstücksgrenze und die Straße Im Fuhlenbrock angrenzende Hauptzu- und -abfahrt. Diese Hauptanbindung erschließt sowohl die innerhalb als auch außerhalb des geplanten Baukörpers gelegenen Stellplatzflächen. Die derzeit vorhandene Zu- und Abfahrt für den bestehenden Markt an der Teutoburger Straße wird im Zuge des Erweiterungsneubaus zur Entzerrung des Kundenverkehrs als ergänzende Ausfahrt aus dem geplanten Garageschoss aufrechterhalten.

Die Warenanlieferung erfolgt aus verkehrsorganisatorischen Gründen, wie im Bestand, über eine gesonderte Zufahrt von der Huyssenstraße. Die Zufahrt über die Huyssenstraße steht ausschließlich dem Lieferverkehr zur Verfügung und wird außerhalb der Liefervorgänge durch eine elektrische Toranlage verschlossen; mit der Hauptzufahrt von der Straße Im Fuhlenbrock wird der bestehenden Verkehrsberuhigung und „Spielstraßenregelung“ auf der Huyssenstraße Rechnung getragen.

Im Rahmen des bisherigen Planverfahrens erfolgte eine umfangreiche Prüfung alternativer Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für den Kunden- wie auch den Lieferverkehr. Im Ergebnis vereint die nunmehr geplante Erschließungsvariante in der gesamtplanerischen Betrachtung und im Hinblick auf die gegebene und beantragte Grundstückssituation die meisten Vorteile und ist in verkehrstechnischer Hinsicht uneingeschränkt realisierbar.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

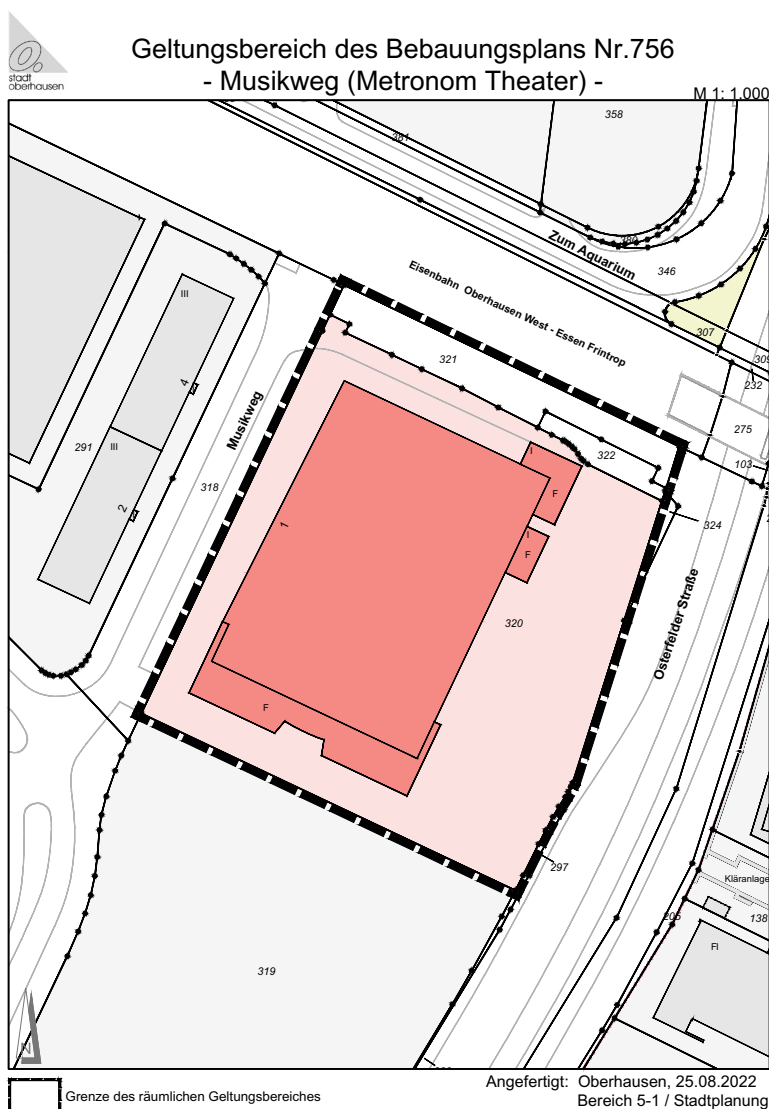
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Aufstellungs- beschluss zum Bebauungsplan Nr. 756 - Musikweg (Metronom Theater) -

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 25.08.2022 umrandete und in der Begründung zum Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 756 - Musikweg (Metronom Theater) -).

Das rund 12.750 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 756 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und umfasst die Flurstücke Nr. 320, 321 und 322.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1353).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 756 - Musikweg (Metronom Theater) - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung des Standortes für Nutzungen zur professionellen szenischen Darstellung und Aufführung von Bühnenwerken und Bühnendarstellungen (z. B. Theater, Musicaltheater, Tanzbühne) durch eine entsprechende Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets i. S. v. § 11 BauNVO;
- Prüfung und ggf. Festsetzung von Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 26.09.2022 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 756 - Musikweg (Metronom Theater) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 756 - Musikweg (Metronom Theater) - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2022 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30. September 2022

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 756:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 756 - Musikweg (Metronom Theater) - sollen über die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes i. S. v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Theater/Musical“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Areal langfristig für Nutzungen zur professionellen szenischen Darstellung und Aufführung von Bühnenwerken und Bühnendarstellungen (z. B. Theater, Musicaltheater, Tanzbühne) zu sichern.

Insbesondere der federführend durch die OWT - Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung erstellte und durch das dortige Lenkungsgremium beschlossene „Masterplan Tourismus“ macht die besondere Bedeutung eines regelmäßigen Theater- und/oder Musical-Betriebs

- für die Attraktivität Oberhausens und das Image als Städtereiseziel,
- für die künftige Entwicklung des gesamten Oberhausener Leitmarkts „Tourismus-Shopping-Entertainment“
- und für die Auslastung der örtlichen Übernachtungskapazitäten

im Besonderen deutlich. Über 50.000 Übernachtungen jährlich (ein Zehntel der gesamten Übernachtungsnachfrage) standen bis zur Schließung des Metronom Theaters im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Entertainmentnutzung.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 vom 06.10.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 26.09.2022 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 06.11.2022, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit der Freizeit- und Reisemesse Ruhr Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Centro, Centroallee.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 6. Oktober 2022

Schranz
Oberbürgermeister

9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 vom 06.10.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 26.09.2022 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 23.10.2022, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem Cityfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 6. Oktober 2022

Schranz
Oberbürgermeister



Räuber Hotzenplotz, Krabat und Die kleine Hexe

Otfried Preußler

Figurenschöpfer und Geschichtenerzähler

18. 9. 2022 – 15. 1. 2023



KUNST MUZEUM



THEMENMANN ESCHLINGER
Kunstvermittlung

Stadtparkasse
Oberhausen

Freizeit- und
Kulturzentrum

WDR

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Kommunikation

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

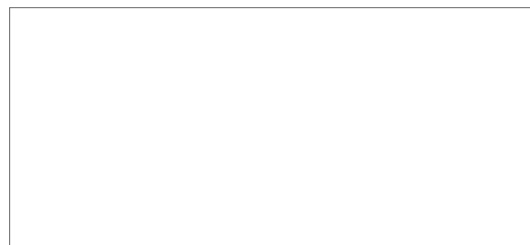
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

BEWIRB DICH JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN